

**Hinweise**  
**zur Markierung von Wanderwegen**  
**im Land Brandenburg**

Herausgeber:  
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV)  
Referat 43

## 1. Vorbemerkung

Das hier empfohlene System von Wegemarken, Wegweisern und Hinweistafeln, ist seit vielen Jahren in Brandenburg und anderen Ländern in Gebrauch und hat sich grundsätzlich bewährt. Es bildet in seiner Schlichtheit, seiner hohen Erkennbarkeit in der Landschaft - in die es sich jedoch sehr gut einpasst - und seiner Effizienz einen Kontrast zu aufwändig oder individuell gestalteten Wegemarken. So sollte das hier empfohlene System die Basis für das Wanderwegenetz darstellen. Besondere, thematische Wanderwege, die mit abweichenden, dem Thema des Wegs entsprechenden Wegemarken markiert werden, sollen zurückhaltend verwendet werden. So bleibt das Alleinstellungsmerkmal des thematischen Weges erhalten und ergänzt das Basissystem in angenehmer Weise.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Markierung von Wanderwegen ist § 51 Abs. 1 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgische Naturschutzgesetz – BbgNatSchG). In Satz 1 ist festgelegt, dass (nur) die Landkreise oder Kreisfreien Städte oder von ihnen beauftragte Organisationen oder Personen Wanderwege markieren dürfen. In der Regel wird der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt auch Organisationen oder Personen mit der Markierung beauftragen. Satz 2 bestimmt, dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte das Anbringen oder Aufstellen von Markierungszeichen und Wegetafeln dulden müssen.

Die Markierung von Wegen als Wanderwege schließen andere Nutzungen, bspw. das Reiten oder das Befahren nicht aus. § 44 Abs. 2 BbgNatSchG wird daher zur zweiten, für das Wandern wichtigen Norm: Abgesehen vom land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Verkehr ist es auf Wegen und Pfaden verboten, mit motorisierten Fahrzeugen zu fahren. Insoweit ist es wegen der Sicherheit der Wanderer geboten, nur derartige Wege als Wanderweg zu markieren. Auf (schmalen) Wegen, die nicht mit zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, ist auch das Reiten und Gespannfahren verboten. Auf Sport- und Lehrpfaden, die dann allerdings als solche markiert und ausgestattet sein müssen, ist das Befahren mit Kfz, das Reiten und das Gespannfahren verboten.

Die Dritte, im Zusammenhang mit der Markierung von Wanderwegen wichtige gesetzliche Grundlage sind die §§ 15 bis 18 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). § 16 LWaldG enthält besondere Bestimmungen für das Befahren von Waldwegen mit Kfz. Grundsätzlich dürfen nach Abs. 1 Kfz. nur dann Waldwege befahren, wenn es aus waldwirtschaftlichen Gründen, zur Ausübung der Jagd oder hoheitlichen Aufgaben erforderlich ist. Allerdings können nach § 16 Abs. 2 LWaldG Waldbesitzer weitergehende Befahrungsrechte gestatten. Das Reiten und Gespannfahren ist gemäß § 15 Abs. 5 LWaldG, wie in der freien Landschaft, auf Wegen, die nicht mit zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können und auf Sport- oder Lehrpfaden verboten. Im Wald gilt dieses Verbot auch für Rückewege und Waldeinteilungsschneisen.

Wenn Wege im Wald als Wanderwege markiert werden sollen, so muss dies nach § 15 Abs. 6 LWaldG im Benehmen mit dem Waldbesitzer erfolgen, was dokumentiert werden sollte. Darüber hinaus ist die Markierungsabsicht unter Angabe von Ort und Umfang mindestens einen Monat vorher der unteren Forstbehörde, also dem örtlich zuständigen Betriebsteil des Landesbetriebes Forst Brandenburg, anzuzeigen.

### 3. Markierungszeichen

Markierungszeichen sind Wegemarken, Wegweiser und Tafeln.

#### 3.1 Wegearten

Hauptwanderwege oder Überregionale Wanderwege führen in der Regel durch mehrere Landschaften bzw. Naturräume und oft durch mehrere Landkreise. Sie können über die Landesgrenzen hinausreichen. Hauptwanderwege sind mit lichtblauen Wegemarken zu markieren.

Gebietswanderwege oder Regionale Wanderwege führen nur durch eine Landschaft bzw. Naturraum, können jedoch durch mehrere Landkreise gehen. Sie sind mit verkehrsroten Wegemarken zu markieren.

Nebenwanderwege oder Lokale Wanderwege führen durch örtliche bis kreisliche Landschaftsräume oder verbinden Haupt- und Gebietswanderwege zu einem Wegenetz. Sie sind mit laubgrünen oder rapsgelben Wegemarken zu markieren.


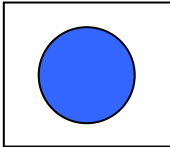

Rundwege und Lehrpfade fallen unter Nebenwanderwege und sind entsprechend zu markieren. Lehrpfade sind durch Objekttafeln charakterisiert, die Wissen über die örtlichen Gegebenheiten, die Geschichte oder mit dem Ort in Zusammenhang stehenden Ereignisse und Besonderheiten vermitteln.

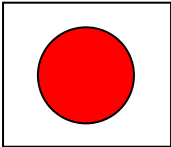
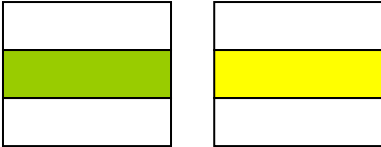
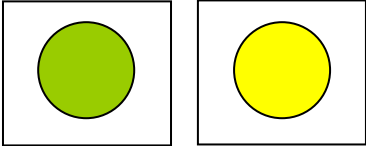
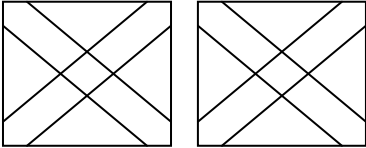
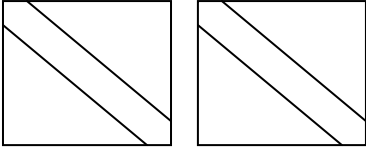

Sportpfade zeichnen sich durch ihre besondere Eignung für die Ausübung fußläufiger, naturverbundener sportlicher Betätigungen aus.

Thematische Wege stehen in Beziehung zu herausragenden (über)regionalen Besonderheiten oder besonderen Start oder Wegziel und haben einen entsprechenden Namen.

#### 3.2 Wegemarken

Durch Wegemarken werden Wanderwege hinsichtlich ihrer Funktion abgegrenzt und als bestimmter Wanderweg kenntlich gemacht.

Wegeart	Wegemarke	Farbgestaltung und Abmessungen
Hauptwanderwege		Lichtblauer Balken (Breite = 33 mm) auf reinweißem Untergrund (Größe = 100 x 100 mm)
Hauptrundwanderweg		Lichtblauer Kreis (Durchmesser = 60 mm) auf reinweißem Untergrund (Größe = 100x 100 mm)
Gebietswanderwege		Verkehrsroter Balken (Breite = 33 mm) auf reinweißem Untergrund (Größe = 100 x 100 mm)

Gebietsrundwanderweg		Verkehrsroter Kreis (Durchmesser = 60 mm) auf reinweißem Untergrund (Größe = 100 x 100 mm)
Nebenwanderwege		Laubgrüner oder rapsgelber Balken (Breite = 33 mm) auf reinweißem Untergrund (Größe = 100 x 100 mm)
		Laubgrüner oder rapsgelber Kreis (Durchmesser = 60 mm) auf reinweißem Untergrund (Größe = 100 x 100 mm)
Lehrpfade		Laubgrünes oder rapsgelbes Kreuz (Länge = 90 mm, Breite = 10 mm) auf reinweißem Untergrund (Größe = 100 x 100 mm)*
		Laubgrüne oder rapsgelbe Diagonale (Breite = 30 mm) von links oben nach rechts unten auf reinweißem Untergrund (Größe = 100 x 100 mm)
Themenwege		Frei wählbares Symbol auf reinweißem Untergrund (Größe = 100 x 100 mm)

\* Wegemarke nur verwenden, wenn Wegemarken für Nebenwanderwege nicht ausreichen.

Thematische Wege können eine vom Basissystem abweichende Wegemarke erhalten, die ebenfalls in Verbindung zum Wegethema stehen soll. Dabei sollte auf einfachste grafische Darstellungen zurückgegriffen werden.

### 3.3 Wegweiser

Wegweiser enthalten Informationen zu Wanderzielen und Entfernungen.

Form:



Farbgestaltung und Abmessungen:

Weißer Schrift auf moosgrünem Untergrund mit weißer Umrandung. Länge und Breite sollen in der Regel nicht unterschritten werden:

Länge: 200 mm – max. 450 mm  
 Breite: 60 mm – max. 200 mm  
 Randstärke: 5 – 10 mm

In begründeten Einzelfällen kann von den Maßen abgewichen werden.

### 3.4 Tafeln

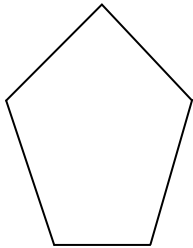
Tafeln enthalten Informationen zu gebietstypischen Merkmalen von Natur und Landschaft.

Farbgestaltung und Abmessungen:

Reinweiße Schrift auf moosgrünem Untergrund mit reinweißer Umrandung. Länge und Breite sollen in der Regel nicht über- oder unterschritten werden.

Länge: 600 mm  
 Breite: 420 mm  
 Randstärke: max. 10 mm

Form:



In begründeten Einzelfällen, kann eine rechteckige Form verwendet und von den Maßen abgewichen werden. Tafeln ab einer Größe von mindestens 80x100cm sind in der Form grundsätzlich rechteckig, ihre Gestaltung ist frei.

### 3.5 Definition der zu verwendenden Farben

- Lichtblau: RAL 5012
- Verkehrsrot: RAL 3020
- Laubgrün: RAL 6002
- Moosgrün: RAL 6005
- Rapsgelb: RAL 1021
- Reinweiß: RAL 9010

## 4. Anbringung von Markierungszeichen

Wegemarken sollen vorrangig an Bäumen angebracht werden, wenn andere für die Anbindung geeigneten Markierungsträger (z. B. Wegweiser) nicht vorhanden sind. Bei der Anbringung ist darauf zu achten, dass Schäden an den Bäumen vermieden werden. Die privaten Rechte der Eigentümer sind bei der Anbringung von Markierungsträgern zu beachten. Es ist deshalb hierfür die Zustimmung der Eigentümer erforderlich. Wegweiser und Objekttafeln sollen in der Regel an hierfür errichtete Markierungsträger (Holzpfähle o. ä.) angebracht werden. Markierungsträger

sollen immer nur dann angebracht werden, wenn dies die örtliche Situation erfordert (z. B. Wegekreuzungen, unübersichtliches Gelände). Dabei ist sicherzustellen, dass sich die Markierungszeichen in die Landschaft einfügen.

## **5. Materialwahl**

Die zur Markierung verwendeten Materialien sollen ökologischen Anforderungen bestmöglich genügen.